

Hinweise Covid 19

Hinweise zu Zwangsversteigerungsterminen des Amtsgerichts Jülich im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Aufgrund der Covid-19-Pandemie werden die Zwangsversteigerungstermine **nicht** im Gerichtsgebäude durchgeführt, sondern

**im Mädchengymnasium Jülich, Dr.-Weyer-Str. 5, 52428 Jülich,
Raum: Pädagogisches Zentrum, PZ.**

Die dortigen räumlichen Gegebenheiten ermöglichen weitgehend die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Mitarbeitern des Gerichtes, Bietinteressenten und übrigen Besuchern nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts. Im Saal ist eine begrenzte Anzahl an Sitzplätzen im Abstand von 1,5 m vorhanden. Ein Verrücken der Stühle ist nicht erlaubt.

Es wird darum gebeten, im Einlass, auf den Fluren und bei Wegen durch den Saal einen Mund- und Nase-Schutz zu tragen. Bitte bringen Sie diesen mit, er wird nicht vom Gericht zur Verfügung gestellt.

Personen, die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen, kann der Zutritt und Aufenthalt unter Wahrnehmung des Hausrechts verweigert werden.

Nach den einzuhaltenden Vorgaben des RKI ist die Kapazität der genutzten Räumlichkeiten begrenzt. Bitte verzichten Sie daher möglichst darauf, sich durch andere Personen (die weder Verfahrensbeteiligte noch Interessenten sind) begleiten zu lassen.

Auch im Mädchengymnasium finden Sicherheitskontrollen statt. Bitte tragen Sie keine gefährlichen Gegenstände bei sich und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

amtliche Bekanntmachung

007 K 028/19



AMTSGERICHT JÜLICH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, dem 06. Juli 2021, 9.00 Uhr,
im Mädchengymnasium Jülich, Dr.-Weyer-Str. 5, 52428 Jülich-
Raum: Pädagogisches Zentrum (unmittelbar am Amtsgericht Jülich)**

das im Grundbuch von Niederzier Blatt 63 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Niederzier, Flur 20, Flurstück 352, Hof- und Gebäudefläche,
Schillerstraße 4, groß: 5,78 a

versteigert werden.

Einseitig angebautes Einfamilienhaus (DHH) mit Garage/Stallgebäude in
Niederzier, Schillerstr. 4. Wohnfläche: ca. 88 qm. Grundstücksgröße: 578 qm.
Eine Innenbesichtigung hat durch den Sachverständigen nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2019
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jülich, 22.03.2021